

ergeht am 27. Dezember 2017
an alle Mitgliedsbetriebe

Landesinnung Bau
Wirtschaftskammer Burgenland
Robert-Graf-Platz 1 | 7000 Eisenstadt
T 05 90 907-3114 | F 05 90 907-3115
E raphael.kaplan@wkbgl.at
E brigitte.kalab@wkbgl.at
W <http://wko.at/bgld/bau>

Eisenstadt, 27. Dezember 2017

Berufsschulinternatskosten für Lehrlinge ab 1.1.2018

Sehr geehrtes Mitglied!

Ab 1.1.2018 hat jeder Lehrberechtigte die Kosten für das Berufsschulinternat zu tragen, wobei aber ein **Refundierungsanspruch des Lehrbetriebs** gegenüber dem Insolvenz-Entgelt-Fonds besteht (§ 9 Abs 5 BAG). Dieser Refundierungsanspruch soll über die Lehrlingsstellen abgewickelt werden (§ 13e Abs 5 IESG). Diese Regelung gilt für alle Lehrberufe.

Wird der Lehrling in einem Privatquartier untergebracht (z.B. wegen Platzmangels im Internat), hat er dem Grunde nach einen Refundierungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber. Dieser Refundierungsanspruch ist mit den Kosten **gedeckt**, die bei **internatsmäßiger Unterbringung** entstehen würden. Daran ändert auch die Regelung des § 10 Z 9 KollV Bauindustrie/Baugewerbe nichts, weil diese ebenfalls von „Internatskosten“ spricht.

Es handelt sich dabei um einen Aufwandsersatz, der **bei der Lohnabrechnung nicht zu berücksichtigen** ist (d.h. keine Berücksichtigung als Sachbezug).

Diese Regelung gilt für alle **Nächtigungen nach dem 1.1.2018**, und zwar auch dann, wenn der Berufsschullehrgang bereits im Jahr 2017 begonnen hat.

Hinweise zur praktischen Abwicklung

Nach dem Gesetzeswortlaut sind die Lehrlingsstellen für die Abwicklung der Refundierung zuständig. Tatsächlich wird diese von der WKO Inhouse GmbH im Auftrag der Lehrlingsstellen abgewickelt werden. Ein Formular für den Antrag zur Refundierung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

Besonders möchten wir darauf hinweisen, dass das vom Gesetz vorgezeichnete System der Kostenerstattung einen erheblichen Administrationsaufwand nach sich ziehen wird, weil die Berufsschulinternate die Rechnungen einzeln ausstellen müssen, die Betriebe diese einzeln begleichen müssen und dann die Kostenerstattungsanträge bei den Lehrlingsstellen wieder eingereicht werden müssen.

Daher ist geplant, möglichst rasch eine Direktverrechnung zwischen Berufsschulinternaten und Lehrlingsstellen umzusetzen, doch ist nicht garantiert, dass dies bereits flächendeckend mit 1.1.2018 der Fall sein wird. Bis dahin müssen die Betriebe die Kosten zunächst übernehmen und einen Refundierungsantrag stellen.

Langfristig wird der Refundierungsantrag immer dann zu stellen sein, wenn der Lehrling im Einzelfall nicht im Berufsschulinternat untergebracht werden kann (z.B. wegen Platzmangels) und

in einem Privatquartier nächtigt. In diesem Fall ist bei der Rückerstattung die oben angeführte Kostendeckelung zu beachten.

Auslaufen der Kostenübernahme durch die Bauverbände

Nach § 10 Z 9 KollV Bauindustrie/Baugewerbe bestand für die Lehrlinge, die diesem KollV unterliegen, schon bisher ein Kostenerstattungsanspruch. Dieser war aber in der Praxis kaum merkbar, weil die Kosten von den Bauverbänden übernommen und direkt zwischen Berufsschulinternaten und der BI Bau sowie dem Fachverband der Bauindustrie verrechnet wurden. Die Direktverrechnung bzw. Kostenübernahme wird für alle Nächtigungen ab dem 1.1.2018 infolge der neuen Rechtslage eingestellt. Im Gegenzug wurde auch die Ausbildungsumlage, aus der bisher diese Kosten bedeckt wurden, abgesenkt.

Nächtigungen aus dem Jahr 2017, die nicht direkt verrechnet wurden (z.B. bei Unterbringung im Privatquartier) können noch bis 29.6.2018 bei der Geschäftsstelle Bau gemäß den bisherigen Bedingungen zum Kostenersatz eingereicht werden.

Freundliche Grüße



Ing. DI(FH) Gerhard Köppel
Landesinnungsmeister



Mag. Raphael Kaplan
Innungsgeschäftsführer